

Wochenblatt

für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft zu Zschopau, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

57. Jahrgang.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
Vierteljahrspreis 1 Mark ausschließlich Post- und Postgebühren.

Sonnabend den 18. Mai.

Inserate werden mit 10 Pf. für die gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erschelns vorhergehenden Tages angenommen.

Bekanntmachung.

Zur Heizung der Localitäten des unterzeichneten Königl. Amtsgerichts soll die Lieferung von

240 Hectoliter Steinkohlen	} bester Sorten
120 " Braunkohlen	
20 Raummeter weiches Scheitholz und	
50 Tausend Stück Streichholz	

im Wege der Submission vergeben werden.

Offerten, bei denen zu berücksichtigen ist, daß die Lieferung bis an das Amtsgerichtsgebäude selbst, sonach einschließlich aller und jeder Transportkosten, zu geschehen hat, sind frankirt und versiegelt mit der Aufschrift „Submission auf Lieferung von Heizungsmaterialien“ bis zum

15. Juli dieses Jahres

einzureichen, indem später eingehende Offerten nicht berücksichtigt werden können.

Ueber die näheren Bedingungen, welche auch auf Verlangen gegen Entrichtung der Schreibgebühr abschriftlich zugestellt werden können, wird im Expeditionszimmer Nr. 3 des hiesigen Amtsgerichts während der üblichen Geschäftszeit Auskunft erteilt.

Königliches Amtsgericht Zschopau, den 15. Mai 1889.

Forster.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen **Auguste Camilla** verheh. **Schiller** geb. **Pfennigwerth** eingetragenen Grundstücke, nämlich:

- 1., das gebäudeleere **Viertelhufengut**, No. 415, 425 und 426 des Flurbuchs und Folium 70 des Grundbuchs für Dittersdorf, 3 ha 65,9 a = 6 Acker 183 □R. enthaltend, mit 99,33 Steuereinheiten belegt und auf 3616 Mark — Pf. geschätzt,
- 2., das **Erbrichtergut** mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, No. 84 des Brandkatasters, No. 126, 127, 130a, 226a, 227, 230a, 401a, 402, 403, 408, 414 und 630 des Flurbuchs und No. 89 des Grundbuchs für Dittersdorf, 33 ha 56,8 a = 60 Acker 197 □R. enthaltend, mit 996,80 Steuereinheiten und 45 810 Mark — Pf. Brandversicherungssumme belegt, sowie auf 69 561 Mark — Pf. geschätzt,

und

- 3., das **Waldgrundstück**, No. 387 und 388 des Flurbuchs und No. 164 des Grundbuchs für Dittersdorf, 1 ha 15 a = 2 Acker 23 □R. enthaltend, mit 17,45 Steuereinheiten belegt und auf 930 Mark — Pf. geschätzt,

von welchen die unter den No. 1 und 2 aufgeführten in einem wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, sollen an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 1. Juli 1889,

Vormittags 1/2 11 Uhr,

als Anmelde termin,

ferner

der 15. Juli 1889,

Vormittags 1/2 11 Uhr,

als Versteigerungstermin,

sowie

der 29. Juli 1889,

Vormittags 1/2 11 Uhr

als Termin zu **Verkündung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf den Grundstücken lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmelde termine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmelde termine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Zschopau, am 14. Mai 1889.

Königliches Amtsgericht.

Tobias.

Baumgärtel, OS.

An Bezahlung der Einkommensteuer pro 1. Termin

wird hierdurch mit dem Bemerken erinnert, daß gegen die Säumigen nunmehr das **Zwangsverfahren** eingeleitet werden wird.

Zschopau, am 17. Mai 1889.

Der Stadtrat.

Reckshmar.

5.

Bekanntmachung.

Nachdem die Aufstellung des Katasters für die Einschätzung zu den Gemeinbeanlagen beendet ist, so wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieses Kataster zur Einsicht der Anlagepflichtigen, jedoch nur rücksichtlich des den Einschätzenden selbst betreffenden Einschätzungsergebnisses bis **mit 18. Mai dieses Jahres** in der Stadtsteuer-Einnahme ausliegt.

Es bleibt jedem Anlagepflichtigen, welchem ein Anlagezettel nicht behändigt worden ist, überlassen, sich wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses bei der Stadtsteuereinnahme zu melden.

Hierbei weisen wir in Gemäßheit der Bestimmung in § 18 des Anlagenregulativs darauf hin, daß Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung, bei Verlust des Reklamationsrechts binnen 3 Wochen vom Ablauf vorgedachter zur Auslegung des Katasters bestimmten Frist, also bis **mit 8. Juni dieses Jahres** schriftlich bei dem unterzeichneten Stadtrat anzubringen sind.

Reklamationen gegen Einschätzungsergebnisse, welche sich lediglich auf Ansätze des staatlichen Einkommensteuerkatasters gründen, sind unzulässig. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn Reklamant darthut, daß die Ansetzung seiner Einschätzung zur Staatseinkommensteuer deshalb ausgeschlossen worden ist, weil er nicht deklariert hatte oder an der Frist zur Deklaration oder an der Frist zur Einlegung der Reklamation sich versäumt hatte (§ 22 des Regulativs). Es kann eine solche Reklamation nur gegen das Gesamtergebnis der Einschätzung gerichtet werden, und ist bei Verlust der Reklamation vom Reklamanten, dasern dies nicht sofort bei der Einwendung geschehen, noch vor Ablauf obgedachter Frist unter genauer Angabe der Höhe aller seiner Einkünfte und der gesetzlich zulässigen Abzüge tatsächlich zu begründen.